

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende
des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft
an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Bachelor of Science“
(SGO Hebammenwissenschaft 2020)**

Vom 5. Mai 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 43)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsordnung regelt auf Grundlage des Hebammengesetzes (HebG) und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) und in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung den dualen Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Universität zu Lübeck.

§ 2

Studienziel

(1) Das Studium im dualen Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft verfolgt das Studienziel nach § 9 HebG und bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf Tätigkeiten in praxis-, organisations- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern des Hebammenwesens sowie auf die Aufnahme eines weiterführenden Studiums vor.

(2) Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen zu einem reflektierten, evidenzbasierten geburtshilflichen Handeln auf wissenschaftlichem Niveau in der individuellen Versorgung von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen in den verschiedenen Handlungsfeldern des Gesundheits- und Hebammenwesens befähigen. Darüber hinaus qualifiziert der Studiengang für die selbständige Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Problemlösungen zur wissenschaftlich basierten Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und -prozessen und des Hebammenberufes auf institutioneller, berufs- und gesundheitspolitischer und gesellschaftlicher Ebene. Hierfür vermittelt der Studiengang ein breites Spektrum an klinischen, kommunikativen, ethischen, steuerungs- und organisationsbezogenen sowie wissenschaftlichen Kompetenzen.

(3) Entsprechend dieser Zielsetzung erwerben die Absolventinnen und Absolventen folgende Kompetenzen nach Anlage 1 der HebStPrV:

- Selbständige und evidenzbasierte Förderung und Leitung physiologischer Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit. Erkennen von Risiken und Regelwidrigkeiten bei der Frau und dem Kind sowie Gewährleistung einer kontinuierlichen Hebammenversorgung unter Hinzuziehung der erforderlichen ärztlichen Fachexpertise

- Wissenschaftsbasierte Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Betreuungsprozessen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Effektivität, Qualität, Gesundheitsförderung und Prävention während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit
- Förderung der Selbständigkeit der Frauen und Wahrung ihres Rechts auf Selbstbestimmung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit unter Einbezug ihrer Lebenssituation, ihrer biographischen Erfahrungen sowie von Diversitätsaspekten unter Beachtung der rechtlichen Handlungspflichten
- Personen- und situationsorientierte Kommunikation während des Betreuungsprozesses
- Verantwortliche Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten, Weiterentwicklung der hebammenspezifischen Versorgung von Frauen und ihren Familien sowie Mitwirkung an der Entwicklung von Qualitäts- und Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards
- Reflexion und Begründung des eigenen Handelns unter Berücksichtigung der rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums wird mit dem akademischen Titel „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen und befähigt zum Antrag auf Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme nach § 5 HebG.

§ 3

Zugang zum Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Nachweise erbringt:

1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung,
2. einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung zum nächstmöglichen Wintersemester beginnend bei einem mit der Universität zu Lübeck vertraglich verbundenen Praxispartner, welcher von beiden Vertragsparteien unterzeichnet ist,
3. über ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem hebammenspezifischen Handlungsfeld (klinisches oder freiberufliches Setting),
4. über die gesundheitliche Eignung für die Absolvierung des Studiums.

(2) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach einer Prüfungsordnung im Studiengang Hebammenwissenschaft erforderliche Prüfung an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich im Studiengang Hebammenwissenschaft in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung besitzen, müssen das erfolgreiche Bestehen einer anerkannten Deutschprüfung nachweisen. Dies kann

durch die erfolgreiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH 2), durch die Prüfung „TestDaF“ (TDN 4) oder den Nachweis eines Sprachniveaus C1 nach Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erfolgen.

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Fachspezifische Eignungsfeststellung

Die folgenden Lehrmodule des ersten und zweiten Fachsemesters dienen der fachspezifischen Eignungsfeststellung gemäß § 24 PVO:

- Kernelemente des professionellen geburtshilflichen Handelns 1 (GW1040-KP09)
- Basismodul geburtshilfliche, neonatologische und gynäkologische Diagnostik und Intervention 1 (GW1550-KP08)

§ 5

Studieninhalte

Das Studium soll den Studierenden die in der Anlage 1 der HebStPrV aufgeführten Kompetenzen vermitteln. Es gliedert sich in folgende Teilbereiche:

- Gesundheitswissenschaft
- Physiologie der Geburtshilfe
- Humanwissenschaftliche und rechtliche Grundlagen
- Schwangerenbetreuung, Mutter-Kind-Gesundheit und Frauenheilkunde
- praktischer Lernbereich Praktische Geburtshilfe und Neonatologie

§ 6

Struktur und Umfang des Studiums

(1) Das Hebammenstudium ist ein duales Studium und besteht aus einem berufspraktischen Studienteil und einem hochschulischen Studienteil.

(2) Die Studierenden sind Studierende der Universität zu Lübeck und zugleich akademischen Hebammenauszubildende der mit der Universität zu Lübeck durch Kooperationsvertrag verbundenen Praxispartner, die verantwortliche Praxiseinrichtung im Sinne von § 15 HebG sind.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 210 Kreditpunkten (KP) gemäß dem ECTS-Standard mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern. Der Umfang der Lehrmodule beträgt:

- im Pflichtbereich Gesundheitswissenschaft 10 KP
- im Pflichtbereich Physiologie der Geburtshilfe 34 KP
- im Pflichtbereich Humanwissenschaftliche und rechtliche Grundlagen 27 KP

- im Pflichtbereich Schwangerenbetreuung, Mutter-Kind-Gesundheit und Frauenheilkunde 31 KP
- im Pflichtbereich Praktische Geburtshilfe und Neonatologie 79 KP
- im fachspezifischen Wahlpflichtbereich 6 KP
- im nicht fachspezifischen Wahlpflichtbereich mind. 8 KP

Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 KP, integriert ist ein Kolloquium mit 3 KP.

(4) Die Teilnahme an weiteren von der Universität angebotenen Lehrmodulen laut Modulhandbuch über den in Absatz 3 vorgegebenen Rahmen hinaus ist möglich und wird empfohlen. Derartige Prüfungsleistungen können auf Antrag im Diploma-Supplement aufgelistet werden, sofern sie in einem der Modulhandbücher eines Studiengangs der Universität zu Lübeck geführt sind.

(5) Die Lehrmodule der einzelnen Bereiche und die Wahlmöglichkeiten sind im Anhang aufgeführt und im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrmodule des Wahlpflichtbereichs können jedoch auf Englisch durchgeführt werden, wobei den Studierenden in diesem Fall die Option einer deutschsprachigen Prüfung einzuräumen ist, es sei denn, das Qualifikationsziel des Moduls zielt auf den Erwerb von Kenntnissen in englischer Sprache ab.

§ 7

Berufspraktischer Teil des Studiums

(1) Der berufspraktische Teil des Studiums erfolgt über den gesamten Studienverlauf hinweg und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Studiengangsordnung. Die für den berufspraktischen Teil des Studiums erforderlichen Praxisstunden im Gesamtumfang von 2200 Stunden werden mittels modulgebundener Praxiseinsätze, die bei Praxispartnern zu absolvieren sind, sichergestellt. Eine Auflistung der modulgebundenen Praxisstunden ist dem Anhang I dieser Satzung zu entnehmen. Näheres zu Umfang und Inhalten der Praxiseinsätze und zu infrage kommenden Einsatzorten regelt das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die modulgebundenen Praxiseinsätze dienen dazu, das in dem jeweiligen Modul erworbene Wissen und Können praktisch umzusetzen, zu verfestigen und zu vertiefen sowie kritisch zu reflektieren. Sie werden im Rahmen der jeweiligen Module durch die im Modulhandbuch benannten Personen wissenschaftlich begleitet und durch praxisbasierte Lehrveranstaltungen ergänzt.

(3) Die modulgebundenen Praxiseinsätze sind Bestandteil der jeweiligen Modulprüfung gemäß § 6 dieser Satzung. Prüferinnen und Prüfer sind die im Modulhandbuch ausgewiesenen Personen.

(4) Die modulgebundenen Praxiseinsätze sind Bestandteil des berufspraktischen Studienteils. Sie finden in der Vorlesungszeit, aber insbesondere während des vorlesungsfreien Zeitraums statt. Die Praxiseinsätze können auch bei Partnern absolviert werden, die mit den Praxispartnern der Universität im Kooperationsverhältnis stehen und die Anforderungen der gesetzlichen Regelungen erfüllen. Für die Praxiseinsätze tragen die genannten Verantwortlichen der Universität die Letztverantwortung

dafür, dass alle modulgebundenen Praxiseinsätze in der geforderten Qualität entsprechend den Zielen dieses Studiengangs und der einzelnen Module sowie den gesetzlichen Bestimmungen ermöglicht werden. Die Studiengangsleitung stellt die Praxisbegleitung sicher. Details der Zusammenarbeit zwischen der Universität und den Praxispartnern für die Realisierung der berufspraktischen Ausbildung regeln die jeweiligen Kooperationsverträge in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Der Umfang und der Inhalt der Praxiseinsätze wird gemäß der Anlagen 2 und 3 der HebStPrV sichergestellt.

§ 8

Bachelorprüfung und Prüfungsvorleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Bachelorarbeit mit einem integrierten Kolloquium. Für Module der Kategorie A und B gemäß Anlage ist eine Prüfungsleistung gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 13 ff. PVO zu erbringen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist gemäß § 11 Absatz 5 PVO gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 11 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum dualen Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft. Für die Zulassung zu einer Fachprüfung können gemäß § 11 Absatz 2 PVO Prüfungsvorleistungen definiert werden, die im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Moduls aufzuführen sind. Prüfungsvorleistungen sind vor dem Zeitpunkt der Prüfung abzuschließen und nachzuweisen und gehen nicht in die Modulnote ein.

§ 9

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 PVO erfüllt, sich mindestens im siebten Fachsemester befindet und Leistungszertifikate des Studiengangs im Umfang von mindestens 170 Kreditpunkten entsprechend § 6 Absatz 3 vorweist.

(2) Die Module des ersten und zweiten Fachsemesters müssen erfolgreich absolviert worden sein.

§ 10

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung als Voraussetzung für das Erlangen der Erlaubnis zum Führen der in § 3 Absatz 1 HebG genannten Berufsbezeichnung erfolgt nach den gesetzlichen und nachfolgenden Bestimmungen. Soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt, gilt ergänzend die Prüfungsverfahrensordnung der Universität zu Lübeck.

(2) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt gemäß 18 HebStPrV. Voraussetzungen für die Zulassung sind

1. die Vorlage des Tätigkeitsnachweises nach §12 HebStPrV über die erfolgte Durchführung der in Anlage 3 HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten und
2. den erfolgreichen Abschluss der im Studienverlaufsplan für die Semester 1 bis 6 angegebenen Module.

(3) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden an der Universität zu Lübeck abgelegt. Die Entscheidung über den Prüfungsort und die Prüfungsart des praktischen Prüfungsteils erfolgt unter Beachtung des § 29 HebStPrV durch den Examensausschuss.

(4) Die staatliche Prüfung mit ihrem schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsteil entspricht den studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen folgender Module:

1. Die mündliche Prüfung erfolgt als studienbegleitende Fachprüfung im Modul Evidenzbasierte Betreuung in den Lebensphasen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett (GW4210-KP06)
2. Die praktische Prüfung erfolgt im Modul Wissenschaftliches Praxisprojekt (GW4510-KP13)
3. Die schriftliche Prüfung erfolgt ebenfalls als studienbegleitende Fachprüfung in den Modulen Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement in geburtshilflichen Handlungsfeldern (GW3920-KP05) und Evidenzbasierte Betreuung in den Lebensphasen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett (GW4210-KP06)

Gemäß § 25 Absatz 1 HebG werden die Modulprüfungen der staatlichen Prüfungen in den letzten beiden Studiensemestern durchgeführt.

(5) Für die mündliche Prüfung gelten insbesondere die §§ 24 bis 27 HebStPrV. Die Dauer der Prüfung beträgt 60 Minuten. Sie gliedert sich in drei Abschnitte zu je 20 Minuten, in denen jeweils die Kompetenzbereiche IV, V und VI der Anlage 1 der HebStPrV geprüft werden. Hierbei werden Bezüge zum Kompetenzbereich I der Anlage 1 der HebStPrV hergestellt.

(6) Für die praktische Prüfung gelten insbesondere die §§ 28 bis 33 HebStPrV.

(7) Für die schriftliche Prüfung gelten insbesondere die §§ 21 bis 23 HebStPrV. Es werden zwei Klausuren angefertigt. Die Bearbeitungszeit beider Klausuren beträgt jeweils drei Stunden. Gegenstand beider Klausuren sind die Kompetenzbereiche I, II, IV und V der Anlage 1 der HebStPrV.

(8) Als Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung nach § 14 HebStPrV wird nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Examensausschuss gebildet. Die vorzuschlagenden Personen werden durch den Prüfungsausschuss nach § 10 PVO gewählt. Die Benennung erfolgt durch die zuständige Behörde. Der Examensausschuss ist für die nach Absatz 4 genannten studienbegleitenden Fachprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, zuständig.

§ 11

Studienabbruch und vorzeitige Beendigung des akademischen Hebammenausbildungsverhältnisses

Wird der Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung vor Abschluss der hochschulischen Ausbildung gekündigt, beendet oder wird er aus einem anderen Grunde unwirksam, wird die oder der Studierende aus dem Studiengang entlassen, wenn sie oder er nicht innerhalb von fünf Monaten einen Ausbildungsvertrag mit einem anderen Praxispartner der Universität zu Lübeck geschlossen hat. Die betroffenen Studierenden sind darüber rechtzeitig zu informieren.

**Anhang 1 zur Studiengangsordnung für den
Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft
der Universität zu Lübeck**

Die Modulkataloge

1. Vorbemerkung

In den folgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Bachelorprüfung erworben werden müssen, unterteilt in die verschiedenen Studienbereiche. Für jedes Lehrmodul ist der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art – Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P) oder Seminar (S) – die Anzahl der Kreditpunkte (KP) entsprechend dem European Credit Transfer System und der Typ des Leistungszertifikats – Kategorie A oder B – angegeben. Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder Art der Prüfung werden im Modulhandbuch (MHB) beschrieben. Mit „A+“ sind die LM gekennzeichnet, die zur fachspezifischen Eignungsfeststellung dienen. Diese LZF müssen bis zum Ende des 3. bzw. 4. Fachsemesters erworben werden.

2. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Gesundheitswissenschaft

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Gesundheitswissenschaft	SWS	KP	Typ LZF
GW1000-KP05	Grundlagen und Methoden der Gesundheitswissenschaften	2V + 2Ü	5	A
GW2000-KP05	Forschungsmethoden1	2V + 2S	5	A
	Summe		10	

3. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Physiologie der Geburtshilfe

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Physiologie der Geburtshilfe	SWS	KP	Typ LZF
GW1040-KP09	Kernelemente des professionellen geburtshilflichen Handelns 1	4V + 3Ü + 2,5S	9	A+
GW2040-KP06	Kernelemente des professionellen geburtshilflichen Handelns 2	3V + 2Ü + 1S	6	A
GW2110-KP08	Physiologische Kernelemente der Lebensphasen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	3,5V + 2S + 2,5Ü	8	A
GW3820-KP05	Komplexes Fallverstehen in der Geburtshilfe	3V + 2S	5	A

GW4210-KP06	Evidenzbasierte Betreuung in den Lebensphasen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett besteht aus <ul style="list-style-type: none"> – GW4210-L1 Teilprüfung Evidenzbasierte Betreuung in den Lebensphasen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett (benotete Klausur, 3 KP) – GW4210-L2 Teilprüfung Evidenzbasierte Betreuung in den Lebensphasen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett (benotete mündliche Prüfung, 3 KP) 	3V + 1S + 2Ü	6	A
	Summe		34	

4. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Humanwissenschaftliche und rechtliche Grundlagen

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Humanwissenschaftliche und rechtliche Grundlagen	SWS	KP	Typ LZF
GW1310-KP06	Biomedizinische Grundlagen der körperlich und psychischen Gesundheit 1	5,5V	6	A
GW1610-KP07	Biomedizinische Grundlagen der körperlich und psychischen Gesundheit 2	6,5V	7	A
GW2720-KP05	Grundlagen der klinischen Medizin und Pharmakologie	4V	5	A
GW3410-KP09	Juristische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen geburtshilflichen Handelns	6V + 2S	9	A
	Summe		27	

5. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Schwangerenbetreuung, Mutter-Kind-Gesundheit und Frauenheilkunde

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Schwangerenbetreuung, Mutter-Kind-Gesundheit und Frauenheilkunde	SWS	KP	Typ LZF
GW1140-KP07	Pflegerische Grundlagen Diagnostik und Therapie	3V + 3Ü + 1S	7	A
GW1620-KP05	Kernelemente der professionellen Interaktionsgestaltung	2V + 2Ü	5	B
GW3310-KP05	Gesundheitsfördernde und präventive Grundlagen im familiären Kontext	2V + 2S	5	A
GW3010-KP09	Regelwidrigkeiten in der Schwangerschaft, unter der Geburt und der Wochenbett- und Neugeborenenperiode	5V + 1S + 3Ü	9	A

GW3920-KP05	Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement in geburtshilflichen Handlungsfeldern	2V + 2S + 1Ü	5	A
	Summe		31	

6. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Praktische Geburtshilfe und Neonatologie

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Praktische Geburtshilfe und Neonatologie	SWS	zusätzlich integrierte h Praxisinsätze	KP	Typ LZF
GW1550-KP08	Basismodul geburtshilfliche, neonatologische und gynäkologische Diagnostik und Intervention 1	0,4Ü	231 / 269,5*	8	A+
GW1560-KP06	Basismodul geburtshilfliche, neonatologische und gynäkologische Diagnostik und Intervention 2	0,4Ü	154 / 192,5*	6	B
GW2550-KP14	Basismodul geburtshilfliche, neonatologische und gynäkologische Diagnostik und Intervention 3	0,4Ü	385/ 462*	14	A
GW2560-KP15	Basismodul geburtshilfliche, neonatologische und gynäkologische Diagnostik und Intervention 4	0,4Ü	423,5 / 500,5*	15	B
GW3550-KP12	Basismodul geburtshilfliche, neonatologische und gynäkologische Diagnostik und Intervention 5	0,4Ü	346,5 / 423,5*	12	A
GW3560-KP11	Komplexes Fallverstehen in der praktischen Geburtshilfe	0,4Ü	308 / 385*	11	A
GW4510-KP13	Wissenschaftliches Praxisprojekt	0,4Ü	385 / 462*	13	A
	Summe			79	

*Diese Praxisstunden integrieren den durchschnittlichen Ausfall durch Fehltag, durch Urlaub und durch interne Fortbildungen, Belehrungen und Unterweisungen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Mindeststundenzahl gemäß Anlage 2 zu § 8 Absatz 1 des HebStPrV absolviert werden können.

7. Wahlpflichtbereich fachspezifisch

Modulnr.	Wahlpflicht-Lehrmodule aus folgendem Katalog in einem Umfang von 6 KP insgesamt	SWS	KP	Typ LZF
GW4810-KP06	Freiberufliche Betreuung im geburtshilflichen Handlungsfeld	3V + 2Ü	6	A

GW4820-KP06	Notfallmanagement im geburtshilflichen Handlungsfeld	3V + 2Ü	6	A
	Summe		6	

Neben den Modulen im obigen Katalog kann der Prüfungsausschuss weitere Module bestimmen, die für den fachspezifischen Wahlpflichtbereich gewählt werden können, soweit in diesen Veranstaltungen noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

8. Wahlbereich fächerübergreifend

Es müssen Module im Umfang von 8 Kreditpunkten gewählt werden, die fächerübergreifenden Charakter haben. Die Liste der Module ist auf den Webseiten des Studiengangs und des Hochschulrechts der Universität veröffentlicht.

9. Abschlussarbeit

Modulnr.	Abschlussarbeit Hebammenwissenschaft	KP
HW4990-KP15	Bachelorarbeit Hebammenwissenschaft mit Kolloquium	12+3

Anhang 2 zur Studiengangsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft der Universität zu Lübeck

Die folgende Tabelle beschreibt den empfohlenen Studienverlauf.

1. Semester (25 KP)	2. Semester (28 KP)	3. Semester (28 KP)	4. Semester (25 KP)	5. Semester (26 KP)	6. Semester (25 KP)	7. Semester (25 KP)	8. Semester (28 KP)
GW1000-KP05 Grundlagen u. Methoden der Gesundheitswissenschaften 5 KP (2V+2Ü)		GW2000-KP05 Forschungsmethoden 1 5 KP (2V+2S)	GW2720-KP05 Grundlagen d. klin. Medizin u. Pharmakologie 5 KP (4V)	GW3010-KP09 Regelwidrigkeiten i. d. Schw., Geburt, WB u. NG periode 9 KP (5V+1S+3Ü)		GW3920-KP05 Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement in geburtshilflichen Handlungsfeldern 5 KP (2V+2S+1Ü)	fachspezifisches Wahlpflichtmodul 6 KP (3V+2Ü)
GW1040-KP09 Kernelemente d. prof. geburtshilf. Handelns 1 9 KP (4V+3Ü+2,5S)		GW2110-KP08 Physiol. Kernelemente d. Lebensphasen Schw., Geburt u. Wochenbett 8 KP (3,5V+2S+2,5Ü)		GW3410-KP09 Juristische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen geburtsh. Handelns 9 KP (6V+2S)		GW4210-KP06 Evidenzbasierte Betreuung i.d. Lebensphasen Schw., Geburt u. Wochenbett 6 KP (3V+1S+2Ü)	
GW1140-KP07 Pflegerische Grundlagen Diagnostik und Therapie 7 KP (3V+3Ü+1S)		GW2040-KP06 Kernelemente d. prof. geburtshilf. Handelns 2 6 KP (3V+2Ü+1S)	GW2560-KP15 Basismodul geburtshilfliche, neonatologische und gynäkologische Diagnostik und Intervention 4 15 KP (0,4Ü)	GW3310-KP05 Gesundheitsfördernde und präventive Grundlagen im fam. Kontext 5 KP (2V+2S)	GW3820-KP05 Komplexes Fallverstehen in der Geburtshilfe 5 KP (3V+2S)	fachübergreifendes Wahlmodul 4 KP	fachübergreifendes Wahlmodul 4 KP
GW1310-KP06 Biomed. Grundlagen d. körperl. u. psych. Gesundheit 1 6 KP (5,5V)	GW1620-KP05 Kernelemente der prof. Interaktions- gestaltung 5 KP (2V+2Ü)	GW2550-KP14 Basismodul geburtshilfliche, neonatologische und gynäkologische Diagnostik und Intervention 3 14 KP (0,4Ü)		GW3550-KP12 Basismodul geburtshilfliche, neonatologische und gynäkologische Diagnostik und Intervention 5 12 KP (0,4Ü)	GW3560-KP11 Komplexes Fallverstehen in der prakt. Geburtshilfe 11 KP (0,4Ü)	GW4510-KP13 Wissenschaftliches Praxisprojekt 13 KP (0,4Ü)	GW4990-KP15 Bachelorarbeit 12 + 3 KP
GW1550-KP08 Basismodul geburtshilfliche, neonatologische und gynäkologische Diagnostik und Intervention 1 8 KP (0,4Ü)	GW1610-KP07 Biomed. Grundlagen d. körperl. u. psych. Gesundheit 2 7 KP (6,5V)						
2 Prüfungen	6 Prüfungen	3 Prüfungen	3 Prüfungen	2 Prüfungen	4 Prüfungen	3 Prüfungen	4 Prüfungen
Semesterwochenstunden: Vorlesung / Übung / Seminar							
Pflichtmodul Gesundheitswissensch aft	Pflichtmodul Physiologie der Geburtshilfe	Pflichtmodul Humanwiss. u. rechtl. Grundlagen	Pflichtmodul Schwangerschaftsbetreuung, Mutter-Kind- Gesundheit und Frauenheilkunde		Pflichtmodul Prakt. Geburtshilfe u. Neonatologie	Wahlbereich (fächerübergreifend)	Wahlpflicht (fachspezifisch)